

„3. Artikel 10 des Abkommens vom 7. November 1949 zur erweiterten und koordinierten Anwendung der Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit auf die Staatsangehörigen der vertragschließenden Teile des Brüsseler Vertrages (die Bestimmungen

dieses Artikels bleiben nur gültig für andere Arbeitnehmer als Saisonarbeiter und Grenzgänger).“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

L. de BLOCK

VERORDNUNG Nr. 3/64/EWG DES RATS

vom 18. Dezember 1963

zur Festlegung der Anhänge der Verordnung Nr. 36/63/EWG des Rats
über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 51,

gestützt auf die Verordnung Nr. 36/63/EWG über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) und Artikel 4 Absätze (1) und (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige Bestimmungen der Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten sind allgemein günstiger als die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 36/63/EWG über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger oder haben sich verwaltungstechnisch als zufriedenstellend erwiesen ; sie sollten aus diesem Grunde weiterhin in Kraft bleiben und in Anhang 1 der genannten Verordnung aufgeführt werden.

Die Rechtsvorschriften verschiedener Mitgliedstaaten sehen besondere Durchführungsbestimmungen vor, deren Aufnahme in Anhang 2 der Verordnung Nr. 36/63/EWG notwendig ist.

Ferner erscheint eine eindeutige Festlegung der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 36/63/EWG genannten Gebiete beiderseits der gemeinsamen Grenze zwischen Frankreich

und den angrenzenden Mitgliedstaaten erforderlich ; dazu ist es am zweckmäßigsten, die an diesen Gebieten liegenden Gemeinden in einer Verordnung der Kommission aufzuzählen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 4 Absatz (1) der Verordnung Nr. 36/63/EWG vorgesehene Anhang 1 lautet wie folgt :

„ANHANG 1

**Abkommensbestimmungen, die von der Verordnung
Nr. 36/63/EWG nicht berührt werden**

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Soweit die Bestimmungen der in diesem Anhang aufgeführten Zusatzvereinbarungen Hinweise auf Bestimmungen des betreffenden Allgemeinen Abkommens enthalten, werden diese Hinweise durch Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer ⁽²⁾ ersetzt.

2. Die Kündigungsklausel, die in einem Abkommen vorgesehen ist, von dem gewisse Bestimmungen in diesem Anhang aufgeführt sind, bleibt hinsichtlich dieser Bestimmungen aufrechterhalten.

⁽¹⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 62 vom 20. April 1963, S. 1314/63.

⁽²⁾ *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 561/58.

BELGIEN — BUNDESREPUBLIK
DEUTSCHLAND

Artikel 11, 13 und 14 der Ersten Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 zu dem am gleichen Tage unterzeichneten Allgemeinen Abkommen über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger.

BELGIEN — FRANKREICH

1. Artikel 14, 14bis und 16 der Zusatzvereinbarung vom 17. Januar 1948 zu dem am gleichen Tage unterzeichneten Allgemeinen Abkommen über das System der Sozialen Sicherheit für Grenzgänger und Saisonarbeiter in der Fassung vom 30. August 1957.

2. Protokoll vom 28. September 1957 betreffend Mutterschaftsgelder auf Grund der französischen Rechtsvorschriften über die Familienbeihilfen.

BELGIEN — LUXEMBURG

1. Artikel 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12, 13 und 17 des Abkommens vom 16. November 1959 über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger.

2. Verwaltungsvereinbarung vom 16. November 1959 über die Durchführung des am gleichen Tage unterzeichneten Abkommens über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger, mit Ausnahme des Artikels 9.

BELGIEN — NIEDERLANDE

1. Artikel 1 Absätze (4), (5), (6) und (8) und Artikel 13, 15, 16, 22, 23, 24 Satz 2, Artikel 26 Absätze (1), (2) und (3) Satz 1, Artikel 27, 32 Absatz (1), Artikel 44, 45, 46 und 48 der Vereinbarung vom 4. November 1957 über die Versicherung für den Fall der Krankheit, der Mutterschaft, des Todes (Sterbegeld), der Krankenpflege und der Invalidität.

2. Artikel 14 des Abkommens vom 29. August 1947 und die Vereinbarung vom 4. November 1957 über Familien- und Geburtsbeihilfen, mit Ausnahme der Artikel 5 bis 7.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND —
LUXEMBURG

1. Artikel 11 und 12 des Abkommens über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger vom 14. Juli 1960.

2. Schlußprotokoll zum Abkommen vom 14. Juli 1960 über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND —
NIEDERLANDE

Artikel 9 und Artikel 10 Absätze (2), (3), (4) und (5) der Verwaltungsvereinbarung Nr. 1 vom 18. Juni 1954 bezüglich der Durchführung des Abkommens vom 29. März 1951 über die Sozialversicherungen.

FRANKREICH — LUXEMBURG

Artikel 10 und 12 der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 19. Februar 1953 zum Allgemeinen Abkommen über die Soziale Sicherheit vom 12. November 1949 betreffend das System der Sozialen Sicherheit für Grenzgänger."

Artikel 2

Der in Artikel 4 Absatz (2) der Verordnung Nr. 36/63/EWG vorgesehene Anhang 2 lautet wie folgt :

„ANHANG 2

**Nähere Einzelheiten für die Durchführung der
Rechtsvorschriften bestimmter Mitgliedstaaten**I. ANWENDUNG DER DEUTSCHEN
RECHTSVORSCHRIFTEN

Soweit die Erstattung nach Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 36/63/EWG auf Grund des Artikels 73 Absatz (2) der Verordnung Nr. 4 oder auf Grund von Vereinbarungen nach Artikel 73 Absatz (4) der Verordnung Nr. 4 pauschal erfolgt, gilt folgendes :

1. ‚Träger, bei dem der Grenzgänger zuletzt versichert war‘, im Sinne des Artikels 13 Absatz (1) der Verordnung Nr. 36/63/EWG ist bei Personen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland versichert waren, der Träger der deutschen Rentenversicherung, der die deutsche Teilrente nach Artikel 28 der Verordnung Nr. 3 schuldet. Die von diesem Träger zu erstattenden Pauschbeträge gelten als Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner im Sinne des § 1390 RVO (Reichsversicherungsordnung) oder als Kosten der Krankenversicherung der Rentner im Sinne des § 132 RKG (Reichsknappschaftsgesetz).

2. ‚Träger des Wohnlandes‘ im Sinne des Artikels 13 Absatz (1) der Verordnung Nr. 36/63/EWG für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen ist bei Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat versichert waren, der Träger der deutschen Rentenversicherung, der die deutsche Teilrente nach Artikel 28 der Verordnung Nr. 3 schuldet.

3. Die Träger der Krankenversicherung leisten den Trägern der Rentenversicherung bei der Feststellung der in Betracht kommenden Personen und bei der Geltendmachung der Ansprüche gegenüber den Trägern anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe.

II. ANWENDUNG DER FRANZÖSISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Soweit in den Frankreich berührenden Grenzgebieten wohnende Arbeitnehmer bei Anwendung der durch Aufnahme in Anhang 1 weitergeltenden Bestimmungen aus zweiseitigen Vereinbarungen Anspruch auf Familienbeihilfen nach den französischen Rechtsvorschriften haben, ist für die Berechnung dieser Beihilfen als Zonenabschlag der in Frankreich geltende Durchschnittssatz anzuwenden.

III. ANWENDUNG DER ITALIENISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Sofern für die in Betracht kommenden Arbeitnehmer mindestens ein Beitrag an die italienische Versicherung entrichtet worden ist, ist Artikel 19 Absatz (1) der Verordnung Nr. 36/63/EWG anzuwenden.

IV. ANWENDUNG DER NIEDERLÄNDISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Bei der Anwendung des Artikels 19 Absatz (1) der Verordnung Nr. 36/63/EWG legen die niederländischen zuständigen Behörden nachstehende Bestimmungen zugrunde :

a) Bei der Feststellung, ob die nach den niederländischen Rechtsvorschriften über Arbeitslosenversicherung für den Anspruch auf Leistungen vorgeschriebene Anzahl Beschäftigungstage erfüllt ist, werden auch die Tage angerechnet, an denen der Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat gegen Entgelt beschäftigt war, sowie die vom Arbeitgeber bezahlten beschäftigungsfreien Tage.

b) Die nach den niederländischen Rechtsvorschriften über Arbeitslosenversicherung vorgeschriebene Anwartschaft von 12 Monaten wird gegebenenfalls um die Tage verlängert, an denen der Arbeitnehmer infolge Krankheit oder Unfall keine Beschäftigung ausüben konnte, sowie um die Tage, an denen er in einem anderen Mitgliedstaat Grundwehrdienst oder Wehrübungen abgeleistet hat."

Artikel 3

Die Kommission legt mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedstaaten im Wege einer Verordnung die Liste der Gemeinden fest, die innerhalb der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 36/63/EWG vorgesehenen Grenzzonen liegen. Stellen die betreffenden Mitgliedstaaten später im gegenseitigen Einvernehmen einen entsprechenden Antrag, so setzt die Kommission im Verordnungsweg die Breite dieser Zonen auf mehr als 20 km fest und legt die neue Liste der Gemeinden fest.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1964 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

L. de BLOCK